

# Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach in seiner Sitzung am 15.02.2024 die Hauptsatzung mit BV 5/2024/GR beschlossen:

## Erster Teil Organe und Aufgaben der Gemeinde

### § 1 Organe der Gemeinde und Aufgabe

- (1) Gemäß § 1 Absatz 4 SächsGemO sind Organe der Gemeinde der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Gemäß § 2 Absatz 1 SächsGemO erfüllt die Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

## Erster Abschnitt Gemeinderat

### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Gemäß § 27 Absatz 1 SächsGemO ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
- (2) Gemäß § 28 SächsGemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, vgl. Zuständigkeitsregelung in § 13 Absatz 2 Nr. 5.

### § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Oppach 2.326 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden keine beschließenden Ausschüsse zur dauernden Erledigung gebildet.
- (2) Durch Beschluss kann der Gemeinderat zeitweilig beschließende Ausschüsse bilden.
- (3) Für die zeitweilige Bildung des beschließenden Ausschusses besteht der Ausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl unwiderruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Absatz 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

## **§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 6 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:  
Ausschuss für Personalangelegenheiten
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den Aufgaben gehören die Erarbeitung von Besetzungsvorschlägen für, seitens der Gemeinde ausgeschriebene Mitarbeiterstellen, soweit deren Besetzung Angelegenheit des Gemeinderates zur Vorlage im Gemeinderat ist. Beratung über Vorlagen und Vorschläge des Bürgermeisters zu strukturellen Änderungen innerhalb der Gemeindeverwaltung und Beratung zu weiteren Personalangelegenheiten, soweit diese direkte beabsichtigte Veränderungen von Arbeitsverhältnissen bzw. Rechtsstellungen von Angestellten und Arbeitnehmern der Gemeindeverwaltung betreffen.

## **§ 7 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheim zuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und höchstens vier Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Eine Stellvertretungsregelung ist nicht vorgesehen. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

## **§ 9 sonstige Beiräte**

- (1) Gemäß § 47 SächsGemO werden sonstige Beiräte gebildet:
  - (a) Kinder- und Jugendbeirat, vgl. § 10
  - (b) Seniorenbeirat, vgl. § 11
- (2) Den Beiräten können Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner angehören.
- (3) Diese Beiräte unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben.

## **§ 10 Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Die Gemeinde hat bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu hat die Gemeinde geeignete Verfahren zu entwickeln und durchzuführen.
- (2) In der Gemeinde wird ein Kinder- und Jugendrat gebildet.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus maximal 12 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates haben das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Belange von Minderjährigen in Oppach berührt sind.
- (5) Er wird alle zwei Jahre neu durch den Gemeinderat gewählt und die Mitglieder durch diesen bestellt.
- (6) Der Kinder- und Jugendrat wird unter Vorsitz der Verwaltung an- und geleitet.

## **§ 11 Seniorenbeirat**

- (1) Die Gemeinde hat bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Senioren berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu hat die Gemeinde geeignete Verfahren zu entwickeln und durchzuführen.
- (2) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.
  - a) Er ist Ansprechpartner für den Landkreis Görlitz.
  - b) Er hält sich streng an die Grundsätze der Vertraulichkeit und an die Vorgaben des Datenschutzes.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 Senioren der Gemeinde. Dabei sollte die Verteilung in den Ortsteilen Berücksichtigung finden.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Belange von Senioren ab dem 60. Lebensjahr in Oppach berührt sind.
- (5) Berechtig für den Seniorenrat sind Einwohner ab dem 60. Lebensjahr.
- (6) Er wird alle drei Jahre neu durch den Gemeinderat gewählt und die Mitglieder durch diesen bestellt.

## **Zweiter Abschnitt Bürgermeister**

### **§ 12 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 13 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000,00 Euro brutto
    - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung von Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 Euro brutto
    - c. Vergabe der Bauleistungen bei Aufträgen von über 15.000,00 Euro brutto, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen. Eine Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs ist nicht zulässig. Als Nachtrag gilt eine Vertragsveränderung, die eine zusätzliche Leistung des Auftragnehmers erforderlich macht oder zusätzlich erforderlich wird, um die vereinbarte Leistungspflicht vollständig zu erfüllen. Für diesen Fall gilt der Auftragswert für den Nachtrag und die Zuständigkeit ergibt sich aus Buchstabe b) und c) dieses Absatzes. Der Auftragswert wird zum Nachtrag nicht hinzugerechnet.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro brutto im Einzelfall, soweit die nicht innerhalb des Budgets/Deckungskreis gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro brutto im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets/Deckungskreis gedeckt werden können,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist bis zu 5.000,00 Euro brutto im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets/Deckungskreis nicht möglich ist,
  5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD VKA 1-9 und TVöD Sozial- und Erziehungsdienst S 2 - S 8a, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro brutto berechnet auf die Hauptforderung ohne Nebenkosten,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das

Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro brutto ohne Nebenkosten beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro ohne Nebenkosten im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall, jedoch nicht bei der Vermietung gemeindeeigener Liegenschaften,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zum 5.000,00 € im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
  14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO. Für die Werte bis zu 50,00 Euro je Einzelfall ist der Kassenverwalter zuständig. Werte von 50,01 Euro bis 1.000,00 Euro sind je Einzelfall listenmäßig zu erfassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Einwerbung und Angebotsentgegennahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen obliegen dem Bürgermeister oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Angestellten.
  15. die Bestellung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 SächsGemO
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

#### **§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf diese Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin zu wirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu.

Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

### **§ 16 Einwohnerversammlung**

- (1) Nach § 22 Absatz 1 und 2 SächsGemO sollen mit den Einwohnern allgemein bedeutsame Angelegenheiten erörtert werden.
- (2) Für diesen Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch anzuberaumen, wenn die Einwohner dies beantragen. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb drei Monaten ab Antragseingang durchzuführen.

### **§ 17 Einwohnerantrag**

- (1) Nach § 23 SächsGemO muss der Gemeinderat über Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten den Einwohnerantrag behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Er ist von den Einwohnern schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich einzureichen.
- (3) Der Antrag muss fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 18 Bürgerbegehren**

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT**

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oppach in der Fassung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Oppach, den 16.02.2024

  
Sylvia Hölzel  
Bürgermeisterin

